

## **VERHANDLUNGSSCHRIFT über die Sitzung des GEMEINDERATES**

am Mittwoch, den 19.12.2018

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

im Gemeindeamt Maria Taferl

Die Einladung erfolgte am 12.12.2018 durch Kurende und Einzelladung.

### Anwesend waren:

Bürgermeister Strondl Heinrich, ÖVP

Vizebürgermeister Leopoldinger Martin, ÖVP

Mitglieder des Gemeinderates:

GR Gangl Josef, ÖVP

GR Scheer Michaela, ÖVP

GFGR Brankl Markus, ÖVP

GR Alois Lahmer, ÖVP

GFGR Fichtinger Markus, SPÖ

GR Siedl Gerhard, SPÖ

GfGR Hinterndorfer Iris, ÖVP

GfGR Schachner Michaela, ÖVP

GR Eder Gerhard, ÖVP

Entschuldigt abwesend waren:, GR Johann Hinterleitner, Reisinger Johann, ÖVP

Vorsitzender: Bürgermeister Heinrich Strondl

**Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.**

## **TAGESORDNUNG**

Dringlichkeitsantrag ÖVP mit 2 Punkten

Rettungs- und Krankentransportdienst  
Nachtragsvoranschlag

1. Begrüßung und Genehmigung des letzten Protokolls
2. Voranschlag beschließen
3. Straße Obererla Pargatstetten
4. Schedlmeyer Flächenwidmungsplan

5. Rettungs- und Krankentransportdienst
6. Nachtragsvoranschlag

**Vor Beginn der Sitzung wurden einstimmig folgende Punkte aufgenommen:**

- Rettungs- und Krankentransportdienst
- Nachtragsvoranschlag

**Top 1) Begrüßung und Genehmigung des letzten GR-Protokolls**

Das Protokoll wird von Bürgermeister Heinrich Strondl verlesen und es gibt keine Einwände.

**Top 2) Voranschlag beschließen**

Während der Auflagefrist zum Voranschlag wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Der Bürgermeister verliert den Voranschlag 2019 und stellt den Antrag auf Zustimmung.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2019 werden die im Voranschlag bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

Dienstpostenplan: Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem Dienstpostenplan erfolgen.

Beschluss: einstimmig

**Top 3) Straße Obererla – Pargatstetten**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Kundmachung:

## KUNDMACHUNG

=====

Der Gemeinderat der Gemeinde **Maria Taferl** hat in seiner Sitzung vom 20.12.2018.....beschlossen:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des/der **Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD3 Hydrologie und Geoinformation, GZ 50374A** in der KG Obererla dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:  
Trennstück Nr. 42,45,49,53,55
  
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:  
Grundstück Nr. 356/2, 369/6, 790/11
  
- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des/der **Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD3 Hydrologie und Geoinformation, GZ 50374A** in der KG Obererla dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:  
Trennstück Nr. 36,37,38,40,41,44,48,50,51,54,56,57,58
  
- 2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:  
Grundstück Nr. 790/9, 790/10
  
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

**VERTRAG ÜBER DIE BESORGENG DES REGIONAL EN BEZUG NGB UND  
KRANKENTRANSPORTDESSIES**

gemäß § 3 des VO Kundengesetzgesetzlaw 2017 (NÖ RRG 2017)  
vom 16. November 2016, I GBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Maria Taferl

und

dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Parade-Zentrum Altwasser 1-5,  
3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung der regionalen Kottrege- und  
Krankentransportleistung gem. §§ 3 und 4 des NÖ RRG 2017,

Metzzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz,  
Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle Melk mit der Erfüllung dieses Vertrages;  
als Vertretung der Bezirksstelle Melk zur Vertragserfüllung auf Seiten des  
Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch Mitfertigung  
dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beauftragt.

**1.**

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im Bereich  
der Marktgemeinde Maria Taferl für die Leistung der Taxis und die Beförderung von  
Personen, die im Bereich der Marktgemeinde Maria Taferl eine erhebliche Gesundheitsgefährdung  
erfahren haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel  
benützen können, nach Maßgabe der folgenden Punkte zu sorgen.

1) Der Vertragsumfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Abholung durch  
Notruf-Mittelbereich.
- Leistung von Fahrer Hilfe oder einer ersten ärztlichen Versorgung an Person(en),  
bei denen im Rahmen ihrer eigenen Erkrankung, einer Verletzung oder eines Traumas  
eine lebensnotwendige Stärkung ihrer vitalen Funktionen erforderlich ist, dazu gehört: Erhöht  
oder nicht sicher nachweisbar ist, inwiefern deren Transport zur weiteren  
medizinischen Versorgung in eine Krankenhaus oder sonstige geeignete  
Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihrer anhaltenden eingeschränkten  
Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches  
Verkehrsmittel nicht benutzen können und für die der Transport mit einer  
Belegungsmitel unter Betreuung zumindest einer Rettungsassistentin oder eines  
Belegungsmitelers durchsichtlich ist, sowie deren Rücktransport.

**Top 4) Schedlmeyer Flächenwidmungsplan**

Dieser Punkt wird auf die nächste Gemeinderatssitzung verschoben.

Beschluss: einstimmig

**Top 5) Rettungs- und Krankentransportdienst**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgenden Vertrag:

**VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTLINGS- UND  
KRANKENTRANSPORTDIENSTES**

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)  
vom 16. November 2016, T. GM. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Maria Taferl

und

dem Österreichischen Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Franz-Zant Allee 1-5,  
3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und  
Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages befreit das Österreichische Rote Kreuz,  
Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle Melk mit der Erfüllung dieses Vertrages;  
die Verpflichtung der Bezirksstelle Melk zur Vertragserfüllung auf Seiten des  
Österreichischen Rotes Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch Mitfertigung  
dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

**I.**

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im Bereich  
der Marktgemeinde Maria Taferl für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von  
Personen, die im Bereich der Marktgemeinde Maria Taferl eine erhebliche Gesundheitsstörung  
erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel  
benutzen können, nach Maßgabe der folgenden Punkte zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch  
Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer ersten medizinischen Versorgung an Personen,  
bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas  
eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten, droht  
oder nicht sicher auszuschließen ist, sowie deren Transport zur weiteren  
medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete  
Führung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten  
Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches  
Verkehrsmittel nicht benutzen können und für die der Transport mit einem  
Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungsschülerin oder eines  
Rettungsschülers ausdrücklich beschleunigt ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhender Verordnungen.

III.

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, in der Höhe von € 9,00 an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Melk auf das Konto AT32 2025 6050 0001 5668 zu leisten.
- 2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzangleichungsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsaufstellung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgegebenen Zahlen heranzuziehen.  
Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages (Abs. 1) erfolgt gem. § 2 Abs. 2 der Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres. Als Bezugsgröße für die erste Anpassung dient die für 1. Jänner 2017 gültige Indexzahl. Schwankungen dieser Indexzahl von 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Erhöhung für das Folgejahr ist bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres vom Österreichischen Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, mittels eingeschriebenem Briefes an die Marktgemeinde Maria Theresia zu machen.
- 3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgestelle, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.
- 4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Melk werden nicht auf den von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag angerechnet, sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinnahmung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2)

verpflichtet sich die Marktgemeinde Maria Tschel hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Melk in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsergebnisses des vorangegangenen Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Einnahme für die Leistungen der Rettungsdienstleistung, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsdienstbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

#### V.

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlagen beim Vertragspartner wirksam.
- 3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

#### VI.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, die Marktgemeinde Maria Tschel gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Chiemgauverband Vertragspflichten vollkommen schadlos und klaglos zu halten.

#### VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Wirksamwerden der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

#### VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originaten ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragspartei als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

....., 2017 .....

Österreichisches Rotes Kreuz,

## Top 6) Nachtragsvoranschlag

Während der Auflagefrist zum Nachtragsvoranschlag wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Der Bürgermeister verliest den Nachtragsvoranschlag 2018 und stellt den Antrag auf Zustimmung.

Bürgermeister Heinrich Strondl berichtet:

Die Gemeinde hat für das Jahr 2018 um Bedarfszuweisungen für den ordentlichen Haushalt in Höhe von € 109.800,- angesucht. Im Zuge des Haushaltsjahres 2018 stellte sich heraus, dass diese BZ zum Haushaltsausgleich wegen guter Wirtschaftslage und Mehreinnahmen aus Ertragsanteilen, sowie Einsparungen nicht notwendig war. Gleichzeitig hat sich aber ergeben, dass im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich Straßenbau zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde erforderlich waren. Dies betrifft zB die Errichtung eines Parkplatzes.

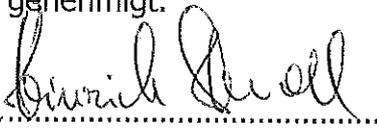
Die Gemeinde ersucht daher beim Land Umwidmung der gewährten Bedarfszuweisung in der Höhe von 101.800,- vom ordentlichen Haushalt auf Bedarfszuweisung für den Straßenbau.

Beschluss: einstimmig

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

21. 3. 2019

genehmigt.



Bürgermeister



Schriftführer

